

§ 41 GHO 1977 Aufgaben der Gemeindekasse

GHO 1977 - Gemeindehaushaltssordnung 1977

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Zu den Aufgaben der Gemeindekasse gehören insbesondere:

1. die rechtzeitige Einbringung und Leistung der angeordneten Einnahmen und Ausgaben;
2. die Verwahrung und Verwaltung der Kassenbestände, Wertmarken, Sparbücher, Wertpapiere und der sonstigen sicherungsbedürftigen Verwahrnisse;
3. die Durchführung der Buchungen;
4. die Verwahrung der Belege und Bücher;
5. falls die Buchführung von der Kassenführung nicht getrennt ist, die Erstellung der Zeit- und Sachbuchabschlüsse und des Rechnungsabschlusses.

In Kraft seit 01.06.1977 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at